16

16.

Ideen

zu einer

Deutschen Reichsverfassung

von

Dr. Eisenmann.

Erlangen,

Ferdinand Enke's Verlagsbuchhandlung.

1848.

Universitäts-
München
Bibliothek

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

An das Teutsche Volk

und

An die Teutschen Fürsten.

Es ist lange her, daß die Jünglinge der teutschen Universitäten nach ihrer Rückkehr aus dem Befreiungskrieg das schwarz=roth=goldne Banner in Teutschland aufsteckten und so eine Idee anregten, die unter wechselvollen Schicksalen ihre innere Lebenskraft beurkundete, bis es gelang, das ganze teutsche Volk um dieses Banner zu sammeln. Ich zähle zu den Freiwilligen des Jahres 1814, ich zähle zu den Gründern der Burschenschaft in Würzburg des Jahrs 1818. Ich habe die theuern Farben 30 Jahre getragen, 15 Jahre in der Freiheit, 15 Jahre im Kerker; ich habe sie getragen, als sie von Königsberg bis Freiburg im Breisgau die Brust von Tausenden schmückten, ich habe sie getragen, als die einst so

zahlreiche und so begeisterte Schaar bis auf wenige Treue zusammen geschmolzen war und ein größerer Ueberzeugungsmuth dazu gehörte, die Gleichgültigkeit, die Feigheit oder gar den servilen Spott des teutschen Philisters und des teutschen Hofraths *) hinzunehmen als die Verfolgungen der Regierungen.

Ich fordere für meine der heiligen Idee des Vaterlands gewidmete Treue keinen Dank, keine Anerkennung, aber das Recht nehme ich in Anspruch, jetzt auch ein Wort über teutsche Angelegenheiten mitzusprechen.

Bei alle dem trug ich Bedenken meine Meinung über eine theoretisch befriedigende und praktisch mögliche Durchführung unserer heißesten Volkswünsche zu veröffentlichen, denn ich fürchtete eine Verkennung meiner Absicht und in Folge dessen

---

*) Der teutsche Philister und der teutsche Hofrath sind zwei Species, die sich ungefähr so von einander unterscheiden, daß der eine nichts taugt und der andere nichts werth ist. Der teutsche Hofrath hat aber den Vorzug, daß er seinen Zauber weit in die Ferne übt. Ich bin auf junge Leute gestoßen, die noch viele viele Jahre zum teutschen Hofrath hatten und denen die Anwesenheit des Hochverräthers in der Gesellschaft große Verlegenheit bereitete. Nichts desto weniger werden solche Leute jetzt doch das große Wort führen und meine Ansichten viel zu conservativ finden.

die Vorwürfe der Unbescheidenheit oder gar der Anmaßung. Nachdem ich mich aber überzeugt, daß gar manche Leute ihre Meinung geltend zu machen suchen, die ihren gänzlichen Mangel an geistigem Beruf zu publicistischen und legislatorischen Arbeiten nur durch eine beneidenswerthe Selbstgenügsamkeit ersetzen, und nachdem Männer, die im Vertrauen des Volkes sehr hoch stehen, mich zur Veröffentlichung ermuthigt haben, trage ich kein Bedenken mehr, dieselben dem teutschen Volke und namentlich auch dem hohen Rathe der Fürsten zur Prüfung und Debatte vorzulegen.

Sie nehmen das Verdienst in Anspruch, daß sie die Ausführbarkeit des allgemeinen Volkswunsches, die Herstellung eines nach Innen freien, nach Außen einigen und starken Teutschlands nachweisen; daß sie zeigen, wie alle Bedürfnisse des teutschen Volks ohne Bürgerkrieg, ohne Rechtsverletzungen und ohne Anarchie erreicht werden können, und ich fordere für dieselben nichts als eine von aufrichtiger Vaterlandsliebe getragene unbefangene wissenschaftliche Prüfung. Wer auf Umsturz spekulirt oder gar sich der eitlen Neigung hingiebt, in einer teutschen Republik auf wohlfeile Weise den Löwen des Tags zu spielen, der wird gut thun, mein Schriftchen nicht zu lesen; wer aber sein Vaterland und die Freiheit aufrichtig liebt und mit Schiller sagt: der brave Mann denkt an sich zuletzt, der mag wohl in einer oder der andern Nebensache

anderer Meinung seyn als ich, aber im Wesentlichen wird er meine Ueberzeugung und meine Wünsche theilen, und auf keinen Fall wird er mir eine Stelle unter den redlichsten teutschen Patrioten verweigern.

Nürnberg am 15. März 1848.

Dr. Eisenmann.

I.

Was Wir Wollen.

1) Ein einiges föderatives Teutschland, regiert in seinen einzelnen Bundesstaaten durch die bisherigen Monarchen und in seiner Einheit durch ein Reichsoberhaupt, durch einen teutschen Kaiser.

Sein Wappen ist der schwarze doppelte Adler, in der einen Kralle die schwarz-roth-goldne Fahne, in der andern das Schwert; auf der Brust die Embleme der teutschen Völkerstämme.

Die Cocarde eines jeden Teutschen ist eine doppelte: außen schwarz, roth, gold (strahlenförmig), innen die Farben seines Staats concentrisch.

2) Die Würde des Reichs-Oberhaupts ist wandelbar: sie wechselt unter den Monarchen von Preußen, Oestreich und Bayern in der aufgeführten Ordnung.

3) Die Regierungsperiode des teutschen Kaisers währt 5 Jahre, kann unter keiner Bedingung verlängert werden, und geht nach Ablauf dieser Zeit unbedingt an den nächstfolgenden Monarchen über.

4) Sollte der an die Reichsregierung kommende Monarch minderjährig seyn, so übernimmt der König von Württemberg die Reichsregierung bis zur Majorennität des entsprechenden

Monarchen, oder wenn diese nicht innerhalb 4 Jahren erfolgt, für die ganze 5jährige Periode.

5) Der teutsche Kaiser hat für die Dauer seiner Reichsregierung eine eigene Civilliste und einen eignen Hofstab.

6) Das Reichsoberhaupt übt die Executivgewalt in allen allgemein teutschen Angelegenheiten; es verwaltet die Reichsverfassung; kommandirt und verwaltet die teutsche Armee und die zu schaffende teutsche Flotte, administrirt die Post und die Mauth; vertritt Teutschland nach außen; sendet teutsche Gesandten an ausländische Regierungen und teutsche Consuln an ferne Handelsplätze, und empfängt die Gesandten fremder Regierungen.

7) Die einzelnen teutschen Staaten haben keinen diplomatischen Verkehr mit dem Ausland. Was der Kaiser von Oestreich als König von Ungarn thut, gehört nicht hieher.

8) Dem teutschen Kaiser steht zur Seite

a) ein Reichs-Staatsrath, gebildet durch sämmtliche Monarchen des Reichs oder deren Gesandte, und aus einem ständigen Ausschuß der teutschen Volkskammer. Ohne die Zustimmung des Reichsraths per majora kann der teutsche Kaiser keine wichtige, in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehene Handlung vornehmen.

b) Ein Ministerium des Reichs mit den entsprechenden Ministern der Reichsverwaltung, der Justiz, der Reichsfinanzen, der Armee, der Marine, der Reichsinstitute (Post und Mauth), der Reichsbauten, der Industrie und des Handels. Die Minister werden vom Kaiser und den Fürsten gewählt, sind aber der teutschen Volkskammer verantwortlich.

c) Ein oberster Gerichtshof des Reichs, der zur Hälfte von den Fürsten, zur Hälfte von der teutschen Volkskammer auf Lebensdauer der Mitglieder gewählt wird. Dieser Gerichtshof hat die Rechtsfragen der Fürsten unter einander, ferner alle allgemein teutschen Rechtsfragen zu entscheiden und die von der teutschen Volkskammer gegen die Reichsminister erhobenen Anklagen zu prüfen und abzuurtheilen. Seine Ver-

handlungen in Bezug auf die zwei letzten Kategorien sind öffentlich.

9) Der Sitz des Reichsoberhaupts ist für immer in einer und derselben Stadt, die in der Mitte von Teutschland liegen muß (Nürnberg, Bamberg, Regensburg). Der zeitliche teutsche Kaiser muß hier residiren, darf aber im Frieden nie eine fremde Garnison in dieselbe legen.

10) Die gesetzgebende Gewalt des Reichs wird geübt

a) durch das zeitliche Reichsoberhaupt.
b) Durch den Rath der Fürsten.
c) Durch die teutsche Volkskammer.

11) Die teutsche Volkskammer wird von den Volkskammern der einzelnen teutschen Staaten mit fünfjährigem Mandat gewählt: auf je hunderttausend Seelen kommt ein teutscher Abgeordneter. Die Zahl der adligen Deputirten in dieser Kammer darf die der bürgerlichen auf keinen Fall übersteigen.

Es ist die Einrichtung zu treffen, daß der Wechsel des Reichsoberhaupts und die Erneuerung der Volkskammer nicht in dasselbe Jahr zusammen fallen. Es wird daher räthlich seyn, die erste teutsche Volkskammer nur auf drei Jahre zu wählen.

12) Jede dieser drei Reichsgewalten hat das Recht der Initiative und nur durch das Zusammenstimmen dieser drei Gewalten können rechtsgültige Gesetze entstehen.

13) Der Rath der Fürsten und der Rath der Völker bilden zusammen das teutsche Parlament. Beide Häuser berathen und votiren getrennt. Nur bei der Abfassung allgemeiner teutscher Gesetzbücher und bei Interpretationen und Abänderungen derselben senden die Fürsten ihre Stellvertreter in die Volkskammer zu einer gemeinschaftlichen Berathung, weil sonst eine Verständigung zu schwierig wäre. In einer solchen gemeinsamen Versammlung aber hat jeder Fürst, resp. dessen Gesandter so viele Stimmen als sein Land Vertreter in die

teutsche Volkskammer sendet, weil sonst zwischen beiden Kammern kein Gleichgewicht bestünde.

14) Das teutsche Parlament kommt jährlich zusammen in der Reichshauptstadt und die Sitzungen der Volksvertreter sind öffentlich.

15) Das teutsche Parlament votirt außer den Gesetzbüchern die Ausgaben für die Reichsverwaltung, die Contingente des stehenden Heeres, die Schaffung und Ausrüstuug einer Marine, die Anlegung, Unterhaltung und Armirung von Festungen, die Geld-Contingente der einzelnen Staaten, controlirt die Verwaltung der Post und der Mauth und überhaupt die gesammte Reichsverwaltung. Endlich untersucht und erledigt es unter Umständen Beschwerden teutscher Staatsbürger gegen einzelne Regierungen.

16) Jeder Teutsche hat das Recht

a) sich nieder zu lassen und zu wohnen wo er will. Er kann aus einem Orte, wo er kein spezielles Heimathsrecht hat, nur dann ausgewiesen werden, wenn seine Subsistenz nicht gedeckt ist und er den Einwohnern nachweislich zur Last fällt, oder wenn er durch Gesetzesübertretungen sich die Ausweisung laut richterlichen Spruchs zugezogen hat; vorausgesetzt, daß er nicht durch Grundbesitz oder Gewerbe bereits ansäßig ist;

b) zu treiben und zu üben was er gelernt hat und worin er Proben seiner Kenntniß ablegen kann. Ausnahmen können nur solche Gewerbe machen, die unter besonderer Aufsicht der Polizei stehen, z. B. Apotheken;

c) seine Gedanken mündlich, schriftlich und durch den Druck frei zu äußern; er ist hinsichtlich seiner Aeußerungen nur den bestehenden Gesetzen verantwortlich;

d) sich zu jeder beliebigen an einen Gott glaubenden Confession zu bekennen und seinen Cultus öffentlich zu üben, ohne daß dadurch sein Staatsbürgerrecht in irgend einer Weise leiden kann. Dabei wird vorausgesetzt, daß die gewählte Confession mit unsern socialen Verhältnissen verträglich sey.

Sollten sich bei einer Confession Zweifel erheben, so hat das Reichsparlament darüber zu entscheiden.

17) Teutschland bekömmt gemeinschaftlich Gesetzbücher
a) über Civilrecht und Civilprozeß,
b) über Strafrecht und Strafprozeß,
c) über Vergehen und Verbrechen durch die Preße,
d) über Handels- und Wechselrecht.

Die Instructionen abgerechnet, sind die Gerichtsverhandlungen öffentlich und beim Strafprozeß wird die Frage der That durch Geschworne entschieden.

18) Teutschland bekömmt eine gemeinschaftliche Post und Mauth und die Gefälle aus diesen Instituten fließen in die Reichskasse und werden unter Bewilligung der teutschen Volkskammer für die Reichsverwaltung, für die Reichsarmee, für die Flotte, und überhaupt für die Landesvertheidigung verwendet.

19) Die Wasser- und Landzölle fließen gleichfalls in eine gemeinschaftliche Kasse, dürfen aber nur zu den nöthigen Straßen- und Wasser-Bauten verwendet werden und sohin den Bedarf dafür nicht überschreiten.

20) Für ganz Teutschland werden gleiche Münzen, Maaße und Gewichte eingeführt.

---

21) Jeder einzelne Bundesstaat bekommt eine freysinnige constitutionelle Verfaßung mit Verantwortlichkeit der Minister.

22) Jeder einzelne Staat hat zum Emblem den Reichsadler, in der einen Kralle die schwarz-roth-goldne Fahne, in der andern die Fahne mit den Farben des Staats, auf der Brust das Wappen des Staats.

23) Jeder Staat hat ein Staats-Parlament mit einer oder zwei Kammern.

24) Die Volksvertreter der einzelnen Staaten zerfallen in zwei, der Zahl nach gleich starke, Kategorien. Die eine Ka-

tegorie vertritt den Besitz: die Abgeordneten dieser Kategorie werden aus den höchst Besteuerten gewählt. Sie bekommen keine Diäten. Die andere Kategorie vertritt die Intelligenz und die Gesinnung. Die Abgeordneten dieser Kategorie werden unbedingt nach Vertrauen gewählt und bekommen Diäten.

Es ist demnach Jedermann passiv wahlfähig. Die Geistlichen aber sollten der Politik ferne bleiben und nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

25) Das active Wahlrecht besitzen alle Staatsbürger, welche durch Grundbesitz, Kapitalien, ein selbstständiges Gewerbe, Handel, geistige Arbeiten oder Staatsdienst ein solches Einkommen haben, daß sie gewissermassen als unabhängig betrachtet werden können. Die Basis der Schätzung muß die Einkommensteuer bilden und jeder Privatmann erscheint als wahlfähig, welcher ein unabhängiges Einkommen von 500 fl. versteuert und jeder Staatsdiener, der 600 fl. Gehalt hat. Wenn der Werth des Geldes bedeutend fällt, so kann der Census erhöht werden. Alle gebordeten Diener, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner ꝛc. sind nicht im Besitz des activen Wahlrechts.

26) Um Volksvertreter zu seyn, muß der Gewählte die absolute Mehrheit des Wahlkörpers für sich haben. Es muß jeder Abgeordnete und jeder Ersatzmann besonders gewählt werden. Minoritätswahlen können nicht gelten.

27) Zum Eintritt in die Kammer ist die Erlaubniß der Regierung nicht nöthig, doch kann der Gewählte, wenn er Staatsdiener ist, die Wahl aus wichtigen Dienstes-Gründen ablehnen.

28) Die Volksvertreter der einzelnen Staaten werden auf 5 Jahre gewählt.

29) Die Kammern versammeln sich jährlich, die Sitzungen sind öffentlich.

30) Jede der drei Gewalten (Regierung, erste und zweite Kammer) hat das Recht der Initiative.

31) Die Bedürfnisse des Staats werden hauptsächlich durch eine Einkommensteuer gedeckt. Wenn es allerdings weder räthlich noch thunlich ist, die indirekten Steuern ganz aufzuheben, so sollten sie doch in ein billiges Verhältniß zur Einkommensteuer gebracht oder wenigstens theilweise zum Besten der ärmeren Klasse verwendet werden. (Wir kommen weiter unten darauf zurück). Auch müssen die indirekten Steuern der Bewilligung der Stände unterstellt werden.

32) Die Feudallasten werden nach einem billigen Maaßstaab abgelöst, und wo die Belasteten die Ablösung nicht leisten können, werden die unsichern Gefälle wie Handlohn, Lehenfälle ꝛc., nach einem billigen Maaßstaab in eine jährliche fixirte Abgabe verwandelt, deren Entrichtung von der Zeit an beginnt, wo der erste derartige Lehenfall zu bezahlen wäre.

33) Reichniße, welche Ausflüsse der Leibeigenschaften sind, hören sofort auf.

34) Lehens-Abgaben, welche aus einem Vertrage hervorgingen, durch welchen der Lehensherr eine gewisse Leistung übernahm, die er aber nicht mehr erfüllt, hören sofort auf. Dahin gehört das Schutzgeld, welches Juden und Hintersaßen unerhörter Weise und allem Rechte zum Hohn noch zahlen müssen.

35) Blutzehent und ähnliche vexatorische Abgaben sollten sofort aufhören.

36) Die Staatsbürger der einzelnen Staaten haben das Recht der Association, insoweit Zweck und Mittel der Association nicht durch die Gesetze verboten sind. Gegen gesetzwidrige Associationen haben nur die ordentlichen Gerichte einzuschreiten.

37) Alle Staatsbürger haben das Recht, Petitionen an den Landesherrn, an die Regierungs-Organe und an die Kammern zu richten.

38) Die activen Wähler haben das Recht, einen Abge-

ordneten, der ihr Vertrauen getäuscht hat, das Mandat wieder abzunehmen, sobald sich in einer dazu ausgeschriebenen Versammlung zwei Drittheil der Stimmen des ganzen Wahlkörpers für die Abberufung aussprechen. Die Nichterscheinenden gelten als für den Abgeordneten stimmend.

39) Jeder Staatsbürger kann sich ansäßig machen wo er will. Um aber die Gemeinden gegen Ueberbürdung mit Armen zu schützen, soll die Heuraths-Erlaubniß von einem Einkauf in eine Versicherungs-Anstalt abhängig seyn, wenn keine andern Garantien geleistet werden können. Der Heuraths-Candidat muß seit 3 Jahren bei einer solchen Anstalt eingeschrieben sein.

40) Die Regierungen werden daher solche auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten ins Leben rufen und von anerkannt sachverständigen Männern die statistischen Berechnungen dazu machen lassen.

41) Es wäre gut, einen eigenen Verein dieser Art für die arbeitende Klasse zu gründen und aus Staatsmitteln Beiträge dazu zu geben. Namentlich sollte man dazu einen Theil der von der armen Klasse eingehenden indirekten Steuer verwenden.

42) Höchst nöthig ist es, die geistige und moralische Bildung der niedern Klassen zu heben; zu diesem Behuf ist es nöthig, die Schullehrer von der Herrschaft der Pfarrer zu emancipiren und sie in pekuniärer Beziehung besser zu stellen. Da wo der Kirchenfond oder die Pfarreien eine Dotation haben, welche den Bedarf übersteigt, sollte von den Erträgnißen desselben ein entsprechendes Quantum den Lehrern zugewiesen werden. Es ist kein Verhältniß, wenn der Pfarrer bei wenig Arbeit 2000, der Schullehrer Arbeit bei großen Leistungen keine 200 Gulden Einkommen hat.

43) Die Geistlichen sollen auf den Religionsunterricht beschränkt und angehalten werden, die wirkliche Religion Christi und die hohe Moral dieser Religion zu lehren und den Kin-

dern einzuprägen, alle alberne resp. heuchlerische Kopfhängerey und sinnlosen Wortkram bei Seite zu lassen.

44) Jeder Staat unterhält zur Vertheidigung

a) sein entsprechendes Contingent an stehenden Truppen, namentlich an Artillerie und Cavallerie. Das stehende Heer steht zwar unter dem Oberbefehl des Reichs-Oberhaupts, es kann aber im Frieden das Heer des einen Staates nicht in einen andern Staat commandirt werden.

b) Eine junge Bürgergarde, bestehend aus allen unverheuratheten Männern bis zum 40ten und aus allen verheuratheten Männern bis zum 30ten Lebensjahr.

c) Eine alte Bürgergarde, bestehend aus allen unverheuratheten Männern vom 40ten bis zum 60ten und aus allen Verheuratheten vom 30ten bis zum 60ten Lebensjahr.

45) Bei Unordnungen, Aufläufen, Aufruhr ꝛc. ist vor allem die alte Bürgergarde berufen, die Ruhe herzustellen, theils mit der Waffe in der Hand, theils durch ihre häusliche Autorität. Reicht ihre Macht dazu nicht aus, so wird auch die junge Bürgergarde requirirt. Sollten diese beiden Garden die Ordnung nicht herstellen können, dann, aber auch nur dann, wird noch das inzwischen in den Casernen consignirte Militair aufgeboten.

II.

Begründung der obigen Artikel.

ad 1. Bei der Wahl einer Regierungsform für Teutschland ist wohl die erste Frage die, ob Teutschland unbedingt vereinigt und centralisirt werden solle, oder ob man dem bisherigen gegliederten Verhältnisse unter der Form eines Foederativ-Staates den Vorzug gebe. Ich bin nicht blind gegen die großen Vortheile, welche die Centralisation eines Landes nach außen gewährt, dagegen sind die Nachtheile einer solchen Centralisation für die Wohlfart des Landes so bedeutend, daß sie die Vortheile einer durch die Centralisation gegebenen kräftigeren Vertretung nach außen bei weitem überwiegen. In einem Foederativ-Staate ist Wohlstand, Bildung, politischer und wissenschaftlicher Einfluß gleichmäßig über das ganze Land verbreitet, in einem centralisirten Staate dagegen ist die Hauptstadt alles, die Provinzen sind nichts, sie sind zur Unterwürfigkeit unter die Hauptstadt in allen politischen und socialen Fragen verurtheilt, ja nicht einmal die Wissenschaft kann sich in den Provinzen der übermüthigen Metropolitane gegenüber geltend machen. Diese Nachtheile fühlte man längst in den centralisirten Staaten, namentlich in Spanien, wo sich die Neigung zum Zerfallen in einen Foederativ-Staat seit Jahren bemerklich gemacht hat; und in Frankreich, wo die Centralisation

auf die Spitze getrieben worden, geben sich jetzt erleuchtete Männer der Meinung hin, daß dieses System sich auch im Lande der Gloire überlebt haben dürfte.

Dazu kommt noch, daß Zeuge der vereinigten Staaten von Nordamerika auch ein Bundesstaat eine Verfassung besitzen könne, die ihn zu einer würdevollen Vertretung nach außen befähigt; und daß solches auch in Teutschland leicht zu erreichen sey, wird jeder zugestehen müssen, der meine Vorschläge gelesen und geprüft hat.

Bei großen politischen Fragen handelt es sich aber immer um zwei Dinge, nämlich um die Zweckmäßigkeit und um die Ausführbarkeit. Die unbedingte Einheit von ganz Teutschland ist nicht zweckmäßig und nicht ausführbar; denn durch das Aufpflanzen des Banners der Centralisations-Partei wäre sofort der Bürgerkrieg in Teutschland erklärt. Ich habe solches vor 16 Jahren im bayrischen Volksblatte ausgesprochen, ich behaupte es noch und hoffe auf keinen Widerspruch zu stoßen. Während aber wir Teutsche einander aufs Blut bekämpfen würden, würden unsere Nachbarn in Ost und West diese Gelegenheit uns zu berauben gewiß nicht unbenützt vorübergehen lassen. Vereint trotzen wir dem Osten und dem Westen, entzweit werden wir beraubt und erniedrigt. Dies beachte jeder wohl, der sein teutsches Vaterland wirklich liebt. Jeder teutsche Patriot wird mit uns einstimmen von einer unbedingten Centralisation Teutschlands kann nicht die Rede seyn.

Die zweite wichtige Frage ist die: soll Teutschland ein Bund von Republiken oder ein Punkt von constitutionellen Monarchien werden. Es giebt gar viele Menschen, die für Republiken schwärmen, ohne von ihnen mehr als den Namen zu kennen. Studiert die Geschichte der Republiken aller Zeiten und ihr werdet finden, daß das Volk in denselben nicht glücklich war: die Geschichte aller Republiken ist mit Blut geschrieben, mit dem Blut des Volkes, welches dasselbe auf Schaffotten oder in den Kämpfen gegen eine übermächtige und übermüthige Aristokratie vergoß. Die Geschichte von Rom, von

der Schweiz, von Venedig und der Lombardey zeugen für meine Behauptung. Oder blickt zurück in die alten Freireichsstädte, leset die Geschichte von Augsburg und Nürnberg und ihr findet ein geknechtetes Volk in tiefster Erniedrigung und ein Adels-Regiment mit einer solchen Finsterniß und Brutalität, wie solche kaum in einer gleichzeitigen Monarchie angetroffen werden. Nordamerika kann nicht als Einwurf gegen uns benützt werden, denn ein Land, welches unendlich viel mehr producirt als seine spärliche Bevölkerung bedarf, ein Land, wo jeder der arbeiten mag, sein gutes Auskommen findet, ein solches Land kann nicht als Maaßstab für ganz entgegengesetzte Verhältnisse dienen.

Wir haben jetzt das große Experiment einer Republik im größeren Maaßstab in Frankreich vor uns; wir wollen um der Ehre der Menschheit Willen hoffen und wünschen, daß dieses Experiment gelinge. Aber welches auch die Ergebnisse dieser Regierungsform in Frankreich seyn mögen, das Volk wird sich dabei nicht glücklicher fühlen als das teutsche Volk in constitutionellen Monarchien.

In der Politik handelt es sich nicht um den Namen, sondern um die Sache. Die Ehre und die Wohlfahrt des Volks fordern, daß es nach Gesetzen regiert werde, die es sich selbst gegeben und daß die Gelder, die es steuert, zweckmäßig verwendet werden. Diese zwei Sätze enthalten die Bedingungen eines guten Staates. Diese Bedingungen können aber in einer constitutionellen Monarchie eben so gesichert werden, als in einer Republik, ja die constitutionelle Monarchie bietet vor der Republik noch den Vortheil der Stabilität. Was steht im Wege, einer constitutionellen Monarchie ganz dieselben Gesetze und Einrichtungen zu geben, wie sie die beste Republik hat? Ob das Oberhaupt des Staats König, Präsident oder Consul heißt, das hat auf die Gesetzgebung keinen Einfluß: wenn es denen, die zur Gesetzgebung berufen sind, an Talent oder an gutem Willen fehlt, so werden die Gesetze nichts taugen, sie

mögen in einer Republik oder in einer constitutionellen Monarchie gegeben werden.

Man wird mir einwenden, es sey nicht genug, gute Gesetze zu geben, man müsse sie auch handhaben. Gut! aber wer sichert die strenge Handhabung der Gesetze? der Name »Präsident?« Ich sage Euch, wo das Volk keine politische Bildung und keinen politischen Charakter hat, da ist kein Heil, die Verfassung und die Gesetze mögen noch so gut seyn, das Oberhaupt des Staates mag heißen wie es will. Ein Volk, welches mißhandelt wird, hat in der Regel sein Schicksal verdient: Wer ein freier Staatsbürger seyn will, der muß auch den Muth zur Freiheit haben; wer vor dem Gerichtsdiener zittert und vor dem Landrichter im Staube kriecht, der ist und bleibt ein Knecht, gleichviel ob er in einer Republik oder in einer Monarchie lebt. Leider aber liegt es gerade in der Knechts-Natur, daß sie da, wo es ohne Gefahr geschehen kann, nicht mit Freiheit sondern mit Brutalität auftritt.

Trachten wir daher mit Besonnenheit und mit der Ruhe, welche der Kraft inne wohnt, uns gute Gesetze zu geben und die nöthigen Bürgschaften für die treue Handhabung derselben aufzustellen, das Königthum wird uns dann keinen Nachtheil, sondern den unermeßlichen Vortheil bringen, den Bestand unserer Gesetze und Einrichtungen gegen die Angriffe der Ehrgeizigen zu schützen. Was ist denn der Monarch in einem constitutionellen Staate anderes, als das erhabene Prinzip der Stabilität und der Ordnung? Die alten Theologen sagten, die Erhaltung der Welt zeuge noch mehr von der Allmacht Gottes als ihre Erschaffung; und ich sage Euch: es ist leichter einen guten Staat zu gründen als ihn zu erhalten. Dieses Erhalten aber wird durch das constitutionelle Prinzip der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen verwirklicht. Hütet Euch, dieses Prinzip anzutasten: nach seinem Sturz folgt die Sündfluth der Anarchie.

Damit ist aber nicht gesagt, daß wir unsere Ansprüche auf Freiheit und Recht aufgeben sollen; wir wollen im Gegen-

theil eine Verfassung, so freisinnig als sie je in einer Republik bestand, für die Gewähr dieser Verfassung aber einen unverantwortlichen König.

ad 2. Wenn Teutschland mit Ehre und Erfolg nach Aussen vertreten werden soll, so muß es ein Oberhaupt haben. Das ist so klar, daß eine jede Beweisführnng eine Beleidigung gegen den Verstand meiner Leser enthielte. Sowie aber eine unbedingte Centralisirung von Teutschland nicht ausführbar ist, so ist es auch nicht thunlich und noch weniger räthlich, ein ständiges Reichsoberhaupt zu wählen; nicht thunlich: weil die andern Monarchen und die andern Volksstämme nicht darauf eingehen würden; nicht räthlich: weil ein ständiger und erblicher teutscher Kaiser leicht Neigung und Mittel gewinnen kann, seine Macht auf Kosten der Völker und der andern Fürsten auszudehnen.

Unser Interesse und die Verhältnisse fordern demnach gebieterisch, daß die teutsche Kaiserwürde unter den mächtigsten Monarchen von Teutschland wechsle. Diesen Wechsel können wir aber nicht auf periodische Wahlen gründen. Denn jeder Geschichtskundige weiß, welchen Erschütterungen und Usurpationen Wahlreiche ausgesetzt sind, und wir brauchen die Beispiele davon nicht in Polen zu suchen, wir finden sie in unserem eigenen teutschen Vaterlande. Es bleibt uns sohin nicht anderes übrig als für die teutsche Kaiserwürde unter den mächtigsten Monarchen von Teutschland einen festen Turnus einzuführen, welcher nicht überschritten werden kann und der die sichersten Bürgschaften gegen Usurpationen und Bürgerkriege giebt.

ad 3. Die 5jährige Regierungsperiode des Staats-Oberhaupts hat sich in Nordamerika bewährt und sollte auch von uns festgehalten werden: sie ist lange genug, um nicht durch zu häufigen Wechsel Nachtheil zu üben, und ist kurz genug, um den andern Monarchen die Zeit nicht zu lange zu machen und den zeitlichen Kaiser nicht zu sehr an die Süßigkeit der Oberherrschaft zu gewöhnen; auch rechnet man ja gerne nach Lustren, wie die alten Griechen nach 5jährigen Olympiaden.

ad 4. Daß für den Fall einer Minorennität gesorgt werden mußte, versteht sich von selbst, und wir müssen eine solche Gelegenheit benützen, um auch einem vierten Monarchen die Aussicht zur zeitlichen Oberherrschaft zu gewähren.

ad 5. Daß der Teutsche Kaiser eine eigene Civilliste habe, wird gewiß nicht beanstandet werden, denn er muß ja Teutschland repäsentiren.

6. Der Artikel 6 versteht sich von selbst und bedarf keiner Begründung.

ad 7. Wenn Teutschland nach außen durch ein Reichsoberhaupt vertreten wird, so können natürlich die einzelnen teutschen Monarchen keinen diplomatischen Verkehr mit dem Ausland haben; es fehlt ja das Object für einen solchen Verkehr. Dadurch fallen eine Menge von Gesandschaftsposten weg und wird sehr viel erspart, was man dem Proletariat zuwenden sollte. Die Ersparniß beträgt wenigstens mehrere Millionen!

ad 8. a) Daß dem Teutschen Kaiser ein permanenter Rath der Fürsten zur Seite stehe, ist gut und unvermeidlich. Dieser Rath der Fürsten ist in Bezug auf die Personen das, was bisher der teutsche Bundestag war, hinsichtlich seines Wirkungskreises aber weicht er wesentlich vom Bundestag ab; denn als permanenter Rath ist er der Gehülfe der obersten Exekutivgewalt; als periodische legislative Gewalt ist er an die Zustimmung der teutschen Volkskammer gebunden. Ja selbst als permanenter Staatsrath nimmt er Elemente des Volks in der Form eines ständigen Ausschusses in sich auf, oder hat sie als Controlle gegenüber stehen. Die ständigen Ausschüsse der Volkskammer haben eine sehr große Bedeutung, wenn man sie auf den angegebenen Wirkungskreis beschränkt und ihnen keine legislative Gewalt einräumt. Würde man letzteres thun, so wäre sofort die Existenz der teutschen Volkskammer gefährdet.

b) Daß der Teutsche Kaiser auch ein Teutsches Ministerium haben müsse leuchtet ein, denn die Minister sind die Or-

gane der Exekutivgewalt und überdies sind sie die verantwortlichen Organe.

Kaiser und Fürsten sind nicht verantwortlich, sie könnten daher wohl Handlungen unternehmen, durch welche die Teutsche Verfassung verletzt, die Teutsche Freiheit gefährdet wäre, aber kein verantwortlicher Minister wird einen solchen Befehl unterzeichnen, und ohne die Mitunterschrift eines verantwortlichen Ministers hat der Befehl des Kaisers keine Geltung: Niemand darf ihn vollziehen.

c) Ein oberster Gerichtshof des Reichs ist unentbehrlich, und daß die Mitglieder desselben zur Hälfte von den Fürsten, zur Hälfte von der Volkskammer gewählt werden, wird Niemand beanstanden, der neben dem Rechte auch die Billigkeit will. Auch wird wohl Niemand fürchten, daß mit einem solchen hohen Gerichtshofe das alte Reichskammergericht wieder erstehen werde, wenn wir auch hoffen, daß diese Richter ebensoviel und noch mehr freie Nebenstunden haben werden als weiland Cramer in Wetzlar.

ad 9. Der Sitz des Reichoberhaupts muß für immer in einer und derselben Stadt in der Mitte von Teutschland seyn. Dieser Artikel ist wichtiger als er für den ersten Anblick zu seyn scheint. Nicht zu gedenken, daß eine Reichshauptstadt schon an sich in der Mitte des Reichs liegen soll; nicht zu gedenken, daß ein Wechsel der Reichshauptstadt auch einen Umzug der Archive und noch viele andere Nachtheile in seinem Gefolge hätte, so machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die angedeuteten zur Wahl vorgeschlagenen Städte in Bayern, sohin nicht im Gebiete eines übermächtigen Bundesfürsten liegen, wodurch die Usurpation der Oberherrschaft unendlich erschwert wird. Bayern kann es nicht einfallen, die Kaiserwürde länger behaupten zu wollen, als das Gesetz vorschreibt; Oestreich und Preußen aber könnten solche Versuche vielleicht in Wien und in Berlin machen, in Bamberg oder Nürnberg werden sie dieselben bleiben lassen, da sie sich da-

Univ. Bibl. München

selbst auf gar keine physische Gewalt stützen können, und vom neuen Kaiser schnell ausgetrieben würden. Deshalb darf auch der Kaiser keine fremde Garnison in die Reichshauptstadt mitbringen oder nachfolgen lassen.

ad 10 und 11. Die Vorschläge über die gesetzgebende Gewalt des Reichs und über die teutsche Volkskammer bedürfen keiner weiteren Begründung. Nur den Umstand will ich noch einmal hervorheben, daß die Zahl der adlichen Deputirten in dieser Kammer nie stärker seyn darf als die der Bürgerlichen. Wenn wir von dieser Forderung ablaßen, so wird die teutsche Kammer bald aufhören eine Volkskammer zu seyn. Sowie die Adligen im Mittelalter allmälig die Bürgerlichen aus den Domstiftern, dem Johanniter-Orden und sonstigen reichen Pfründen ausgetrieben haben, so würde bald das teutsche Parlament, sowie die Adeligen nur einmal die Mehrzahl bilden, das Gesetz votiren, daß fortan nur Adelige in dem Reichsparlament Sitz haben; die Fürsten würden einen solchen Beschluß mit Bereitwilligkeit annehmen und dann, Ihr guten Bürger, habt Ihr statt eines teutschen Parlaments nichts anders als eine zweite und noch weit schlechtere Ausgabe des Frankfurter Bundes-Tags. — Unheilvoller für Teutschland aber als der Bundestag wäre ein solches Parlament schon deswegen, weil es nicht wie der jetzige Bundestag blos für das Interesse der Fürsten, sondern auch für das Interesse des Adels sorgen würde. Es wäre dann in überschwenglichem Maaße erreicht, was gewisse Standesherrn beabsichtigten als sie Stimmen beim Bundestag forderten. Darum Ihr Bürger seyd auf Eurer Hut!

12. Ist von selbst einleuchtend.

ad 13. Die Fürsten selbst werden zugestehen, daß die Gesetzbücher besser und schneller zu Stande kommen, wenn ihre Gesandten in der Volkskammer mit debattiren und votiren, als wenn die Berathung der Gesetzbücher in getrennten Häusern

vor sich geht; dafür müssen wir ihnen auch eben so viele Stimmen zugestehen als die Volkskammer hat, denn ausserdem könnten sie ja ihrer Meinung gar keine Geltung verschaffen. Wir wollen aber das Recht unter allen Umständen.

ad 14. Das jährliche Zusammenkommen des Reichsparlaments ist unerläßlich schon wegen des Reichs-Budgets. Die Volkskammer muß öffentlich seyn und ihre Verhandlungen müssen gedruckt werden. Die Oeffentlichkeit können wir der Fürstenkammer nicht wohl anmuthen, aber den Druck ihrer Verhandlungen dürfen wir verlangen.

ad 16. Die in diesem Artikel für die teutschen Staatsbürger geforderten Rechte genießt bereits in Nordamerika, in England, in Frankreich Jedermann, nur in Teutschland müssen solche Rechte noch erkämpft werden. Zur großen Schmach des teutschen Volks müßen wir aber gestehen, daß die Hindernisse gegen solche Rechte zum Theil noch mehr von ihm als von den Regierungen ausgehen. Sprecht unsern Handwerkern, zu denen ich auch gar viele geistige Handwerker zähle, von Gewerbefreiheit und Ihr werdet erfahren, wie reif man bei uns für die Freiheit ist; und wie das niedere Volk die Emanzipation der Juden versteht, das haben die neusten Ereignisse in Baden, Württemberg und in Burgkundstadt (Bayern) gezeigt. Ja von ihrem Besitzthum möchte man sie emanzipiren. Wenn sich noch der Volksunwille gegen den großen Schacherjuden in Frankfurt gewendet hätte, der bei Gelegenheit des Frankfurter Attentats die unvergeßlichen Worte gegen einen Diplomaten äußerte: „Worum Freiheit? Wozu Freiheit! Halte Sie die junge Leut streng!" so hätten wir uns derselben wenigstens nicht zu schämen, wenn wir seine Demonstration auch nicht loben könnten, so aber muß jedem Teutschen die Scham das Blut ins Gesicht treiben, wenn er das Treiben unseres Pöbels mit dem Benehmen der französischen Arbeiter vergleicht. Ein großer Theil unseres niedern Volkes will keine andere Freiheit als die zum Rauben und zum Ausüben von Brutalitäten. Und leider

giebt es auch im Bürgerstande noch gar zu viele, die den Werth der Freiheit nur nach dem messen, was sie ihnen einbringt. Darum Ihr wahren Freunde der edlen und gesetzlichen Freiheit! Ihr besonnenen und uneigennützigen Diener der heiligsten Menschenrechte! schließt einen festen Bruderbund, daß die Freiheit in Teutschland trotz Gevatter Strumpfwirker und Handschuhmacher eine Wahrheit werde. Eure Aufgabe ist nicht die unbedingte Opposition gegen die Regierungen, die Pflicht wird Euch im Gegentheil gar oft gebieten, den Regierungen Euren Kopf und selbst Euren Arm zu weihen. Seyd klug ehe die Reue kommt!

ad 17. Gemeinschaftliche Gesetzbücher für ganz Teutschland und Einführung von Oeffentlichkeit und Schwurgerichten in Kriminalsachen sind längst allgemeiner Wunsch. Ich muß gestehen, daß ich die Uebung der Strafrechtspflege durch völlig unabhängige Richter den Schwurgerichten weit vorziehen würde, und wer die Geschichte der Schwurgerichte in verschiedenen Ländern, namentlich unter Jacob II. in England kennt, wird von seiner Begeisterung für dieses Institut gewiß zurückkommen; aber die öffentliche Meinung fordert nun einmal die Schwurgerichte mit solcher Entschiedenheit, daß ich es nicht wage, einen Einwurf dagegen zu erheben. Das ist aber der Fluch, der die hartnäckigen Verweigerungen billiger Zugeständnisse immer über kurz oder lang trifft, daß man endlich, ohne Dank zu erndten viel mehr gewähren muß, als ursprünglich gefordert wurde.

ad 18, 19, 20. Die Vortheile, ja die Nothwendigkeit einer Centralisirung der Post, der Mauth, der Zölle, und einer Gleichheit der Münzen, Maaße und Gewichte springen so sehr in die Augen, daß jedes Wort darüber überflüssig ist. Eine gleiche Münze dürfte vielleicht am besten in der Art zu erzielen seyn, daß wir den Thaler (ohngefähr im Werth des preußischen Thalers) als Einheit annehmen und ihn in 100

Kreuzer theilen. Das Volk in Nord- und Süddeutschland wird am leichtesten darnach rechnen lernen.

21, 22, 23. Bedürfen keines Commentars.

ad 24. Die Zusammensetzung der Abgeordneten-Kammern ist eine Frage von der größten Wichtigkeit. Ich habe dieselbe seit Jahren zum Gegenstand meines Nachdenkens gemacht, und immer bin ich darauf zurückgekommen, daß dem Fortschritt und der Ordnung nur dann Genüge geleistet wird, wenn die Abgeordneten zur Hälfte den Besitz, zur Hälfte die Intelligenz und die Gesinnung repräsentiren. Bei einer solchen Vertretung findet kein Interesse Grund zur Beschwerde. Die Standschaft als eine ausschließliche Prärogative des Reichthums zu erklären, ist unvernünftig; die Wahl der Abgeordneten unbedingt frei zu geben, ist unverständig. Wenn die Hälfte der Volksvertreter unbedingt nach Vertrauen gewählt werden kann, so ist jedem tüchtigen Mann die Aussicht eröffnet, im großen Rath des Volks zu sitzen. Dafür soll auch für diese Kategorie von Abgeordneten gar kein Census, gar keine Bedingung aufgestellt werden, und es ist solches auch gar nicht nöthig, wenn der Wahlkörper die erforderliche Intelligenz und gute Gesinnung hat. Es müssen demnach die Wahldistrikte immer so abgemessen werden, daß jeder Distrikt eine gerade Zahl von Abgeordneten, die eine Hälfte für die erste Kategorie, die andere Hälfte für die zweite Kategorie zu wählen hätte.

ad 25. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage über das active Wahlrecht. Es haben mehrere Stimmen sich dafür ausgesprochen, das active Wahlrecht jedem majorennen Einwohner zu verleihen. Aber diejenigen, die solches verlangen, wissen gewiß nicht was sie fordern. Die freisinnigsten Staatsrechts-Lehrer, wie z. B. der gefeierte Rotteck haben immer den Grundsatz festgehalten, daß nur derjenige Wähler seyn könne, der einen gewissen Grad von Unabhängigkeit hat,

dessen Stimme nicht commandirt oder so leicht durch Bestechung gewonnen werden kann. Aber die Besorgnisse wegen des Commandirens oder des Erkaufens der Stimmen sind noch nicht die schlimmsten, welche eine unbedingte active Wahlfähigkeit bietet. Gebt nur einmal dem Proletariat unbedingtes actives und passives Wahlrecht, dann werden die Demagogen nicht ausbleiben, welche es belehren, wie es sein Recht zu gebrauchen habe, und Ihr werdet vor den Folgen schaudern. Ein unbedingtes actives und passives Wahlrecht führt direkt zum Communismus und zur Barbarei.

Es ist, meine ich, eine große Ausdehnung des activen Wahlrechts, wenn man jeden als Wähler anerkennt, der ein Einkommen von 500 Gulden hat, und es kann sich Niemand beklagen, daß ihm durch eine solche Begrenzung Unrecht geschehe; denn jeder hat die Möglichkeit, sich durch Erlernung eines Gewerbes, durch Fleiß und Sparsamkeit, ein solches Einkommen zu erringen und sich in den Kreis der Wähler zu erheben. Es wird eine solche Bestimmung selbst sehr wohlthätig auf diejenigen Personen der ärmern Klassen wirken, welche Sinn für bürgerliche Ehre haben: es wird sie ermuntern alles aufzubieten, um in die bevorzugte Klasse einzutreten; und jene, welche keinen Sinn für bürgerliche Ehre haben, verdienen das active Wahlrecht nicht.

Auch sind unsere Arbeiter gegen ein solches Recht, in so lange sie keinen materiellen Vortheil daraus ziehen können, ganz gleichgültig. Sie verlangen nur eine gegen Noth gesicherte Existenz und ihren Antheil an den Genüssen des Lebens. Fragt tausend Arbeiter, was sie vorziehen: das active Wahlrecht ohne materiellen Vortheil, oder eine materielle Verbesserung ihres Zustandes, und sie werden alle oder mit sehr wenigen Ausnahmen gar nicht begreifen, wie man nur eine solche Frage an sie stellen oder über ihre Antwort zweifelhaft seyn könne.

Wer wirklich ein Freund der arbeitenden Klassen ist und dieselben nicht zu gewissen Zwecken benützen will, der wird ihnen nicht durch das active Wahlrecht helfen wollen, sondern der wird vor allem darnach streben, daß sie eine menschliche Erziehung genießen und wie Menschen leben können. Die Sorge für die Moralität und für das materielle Wohl der Arbeiter ist es, die vor allem Noth thut, und die Erfüllung dieser doppelten Aufgabe läßt sich nicht länger vertagen, wenn nicht grenzenloses Unglück hereinbrechen soll.

Wir kommen weiter unten darauf zurück. 26 und 27 bedürfen keiner Erörterung.

ad 28. Die Volksvertreter werden auf 5 Jahre gewählt. Einige Wenige haben das Verlangen ausgesprochen, die Volksvertreter jährlich frisch zu wählen. Ich kann ein solches Verlangen unmöglich billigen. Jährliche Wahlen haben durchaus keinen Nutzen, wohl aber erhalten sie das Land in steter Aufregung aber nur für eine gewisse Zeit, worauf nach bekannten psychologischen Gesetzen eine um so größere und bedauerliche Gleichgültigkeit folgt, überdies verursachen sie eine beachtenswerthe Unterbrechung der Arbeit und schmälern dadurch das National-Vermögen um viele Millionen.

ad 29. Dafür dürfen wir nicht davon abstehen, daß die Kammern sich jährlich versammeln. Es ist solches schon wegen des moralischen Einflusses auf die Minister nöthig.

30. Leuchtet von selbst ein.

ad 31. Während in dem politisch so gebildeten England sich unbegreiflicher Weise ein allgemeiner Unwille gegen die Einkommensteuer ausspricht, wird dieselbe in Teutschland von allen Seiten gefordert und ich muß dieser Forderung aus Gründen des Rechts und der Klugheit beitreten. Bei unserem gegenwärtigen Steuersystem drückt die ganze Last der direkten Abgaben auf den Grundbesitzer, weit weniger auf die Gewerbe,

und die Kapitalisten, die den Schutz des Staates am meisten in Anspruch nehmen, gehen, wie weiland der Reichsadel, ganz frei durch. Es ist solches freilich ganz consequent mit dem Streben der neueren Zeit, welches an die Stelle des Geburtsadels die liebenswürdige Tabak- und Baumwollen-Aristokratie setzen möchte. Die Anbetung des goldenen Kalbs ist außer, wie in der Wüste eine Entwürdigung der Menschheit und die Geldaristokratie wird sich vom Geburtsadel nur dadurch unterscheiden, daß ihre Habsucht unersättlich, ihr Dünkel unermeßlich sind, während Freiheitsliebe, Volksliebe, aufopfernde Treue, classische Bildung, Sinn für die Ideale des Lebens bei ihr durchaus vermißt wird. Die neueste Geschichte von Frankreich hat gelehrt, wohin die Herrschaft der Geldprozen — ein in Nürnberg üblicher Ausdruck, wo diese Spezies auch häufig vorkommt — das Volk und den Monarchen führt. Eine solche Kaste muß man freilich hegen und pflegen: der Staat darf kein Anlehen machen, ohne den Geldmäklern Millionen zum Opfer zu bringen und überdies müssen diese Leute steuerfrei bleiben. Ich hoffe dieses System ist antiquirt: man wird sich hüten, das Volk durch Verweigerung einer billigen Steuervertheilung zum Aeußersten zu bringen. Wir fordern unabweisbar die strenge Anordnung einer Rentensteuer, theils um den Grundbesitz erleichtern zu können, theils um einen Theil der indirecten Steuern zu Gunsten der Armen, zur Anlegung und Unterhaltung von Beschäftigungs-Anstalten zu erübrigen.

Man hat von einigen Seiten auch eine Luxussteuer vorgeschlagen: der eine will, man solle für jeden Bedienten den man hält eine Steuer zahlen; der andere will jeden silbernen Löffel versteuert wissen, mit dem man seine Suppe verzehrt; der dritte fordert Steuer für jedes Möbel das im Zimmer steht, für jedes Gemälde das an der Wand hängt. Solche Forderungen sind ungerecht, unklug, unpraktisch, inhuman und sogar zweckwidrig. Diese Herrn stellen selbst die Rentensteuer als oberstes Prinzip auf, und mit demselben Athemzug fordern

sie eine Steuer für Dinge, die nicht nur nichts eintragen, sondern dem Besitzer gar oft noch Kosten verursachen. Die Forderung ist ungerecht, weil sie eine Besteuerung für Dinge fordert, die bereits doppelt und dreifach versteuert sind. Für jeden silbernen Löffel, dessen ich mich bediene, muß ich bei seiner Anschaffung die Steuern des Bergmanns, des Hüttenarbeiters, des Silberarbeiters ꝛc. bezahlen, ich muß überdies das Einkommen versteuern, mit dem ich den Löffel gekauft und alle die genannten Steuern bezahlt habe; für jeden Schrank, den ich machen lasse, muß ich neben meiner entsprechenden Einkommensteuer die Steuer des Waldbesitzers, des Holzhauers, des Fournierschneiders, des Leimsieders, des Schreiners und seines Gesellen entrichten. Wer sich dagegen rohen sinnlichen Genüssen hingiebt, der zahlt seine Consumtionssteuer einmal oder auch gar nichts, da diese Philanthropen jede indirecte Steuer abgeschafft wissen wollen. Die Nutzanwendung einer solchen Theorie will ich in einem Beispiele zeigen. In Bamberg lebte ein würdiger alter Geistlicher, der ein warmer Verehrer der Kunst war. Derselbe führte ein möglichst sparsames Leben und verwendete die Ersparnisse seines sehr mäßigen Einkommens zur Anschaffung von Gemälden. Nach der Theorie der modernen Menschenfreunde hätte dieser Mann sein Einkommen für rohe sinnliche Genüsse und für Ausschweifungen verwenden können, ohne dafür irgend eine Steuer zu zahlen; da er das, was er sich am Munde absparte, auf einen edleren Genuß verwendet hat, an dem er überdies seine Mitbürger theilnehmen ließ, so muß er zur Strafe nicht blos die Hausmiethe für die Bilder, sondern auch noch eine Luxussteuer zahlen. Die Moral, welche das sinnlichen Genüssen ohnedies sehr ergebene Volk aus einem solchen Steuersystem ziehen wird, leuchtet von selbst ein. Die Luxussteuer ist sohin nicht blos ungerecht, sondern auch inhuman, denn sie führt zur Barbarei.

Sie ist aber auch unpraktisch, denn ohne vexatorische Maaßregeln und Inconvenienzen aller Art kann sie nicht durch-

geführt werden. Endlich ist sie zweckwidrig, weil sie statt das Volk zu erleichtern ihm eine Masse von Verdienst entzieht. Wer wird entbehrliche Bedienten halten, wenn er sie versteuern soll? wer wird Geld für entbehrliche Möbels, für Gold- und Silberwaaren ausgeben, wenn er sie versteuern soll? wer wird einen Künstler beschäftigen, wenn er jedes Gemälde versteuern soll? Unsere industrielle Zeit hängt ohnedies so ausschließlich am materiellen Besitz, daß es nur noch solcher Institutionen bedarf, um jede bessere menschliche Neigung zu unterdrücken und einen unberechenbaren Rückschlag nicht blos auf die Volksbildung, sondern auch auf die Volkswirthschaft zu üben.

Man hat sich auch unbedingt gegen jede indirecte Steuer ausgesprochen, während gerade die freiesten Staaten ihre Bedürfnisse beinahe ausschließend durch indirecte Steuern decken. Man mache einmal den Versuch, alle indirecten Steuern aufzuheben und alle Staatsbeiträge in der Form von directen Steuern zu erheben! Abgesehen davon, daß bei dem Leichtsinn und dem Mangel an Sparsamkeit der größere Theil des Volks gar nicht in der Möglichkeit wäre, zu Ende des Jahres die verhältnißmäßig erhöhten directen Steuern zu zahlen, so würde auch die bei dem allerbesten Staatshaushalte nothwendigerweise sich ergebende Höhe der directen Steuern einen so schlimmen Eindruck machen, daß es unabwendbar zur Renitenz und zur Empörung kommen würde. Die indirecten Steuern müssen bleiben; aber darum fragt es sich, ob dieselben ermäßigt oder auf gleicher Höhe erhalten und dann theilweise zu Gunsten des Proletariats verwendet werden sollen. Ich werde weiter unten noch einmal auf diese Frage zurückkommen.

ad 32. Die Ablösung der Feudallasten kann nicht länger verweigert werden. Es giebt Leute, welche statt einer Ablösung eine unbedingte Tilgung derselben wünschen, auch dieser

Wunsch ist das Ergebniß einer falsch verstandenen Philanthropie: man will den Einen berauben, um dem Andern aufzuhelfen. Die Feudallasten sind durch einen Vertrag entstanden, indem der Lehensherr seinen Grundholden Güter ohne Kaufpreis gegen gewisse Abgaben überließ. Die so belasteten Afterlehen hatten dann natürlich nicht den Werth des freien Eigenthums und wenn sie verkauft wurden, so konnte man sie um einen entsprechend wohlfeileren Preis erwerben. Wollte man nun die darauf haftenden Feudallasten ohne alle Ablösung tilgen, so hieße das nichts anderes, als dem Gutsherrn, der gar oft in den schlechtesten Verhältnissen lebt, seinen Besitz mit Gewalt nehmen, um den Werth des Guts eines Grundholden bedeutend zu erhöhen, ohne daß dieser irgend etwas dafür leistet, was denn doch gewiß ein Akt schreiender Ungerechtigkeit wäre.

Dabei kommt noch zu berücksichtigen, daß die Feudal-Abgaben nicht immer in die Casse von Adeligen fließen, sondern daß häufig Kirchen, milde Stiftungen und Gemeinden die Besitzer derselben sind. Ueberdieß kommen viele Fälle vor, wo solche Erträgnisse an Private verkauft worden sind; so giebt es in Oberfranken Bürger und Bauern, welche den Zehent, resp. das Zehentrecht in gewißen Markungen und andern Dominikalien gekauft haben. Will man nun diesen Leuten ihr rechtmäßiges Eigenthum nehmen? Oder will man vielleicht das Eigenthum nur dann geachtet wissen, wenn der Besitzer ein Bauer oder ein Bürger ist; es dagegen preisgeben, wenn der Besitzer ein „von" vor seinem Namen hat? Das wären ganz allerliebste Rechtsgrundsätze!

Ich weiß wohl, daß man die Adeligen einer gefühllosen Härte anklagt, mit der sie ihre Grundholden bis aufs Blut aussaugen, und ich bin weit entfernt, die unbedingte Vertheidigung der Feudalherrn zu übernehmen; wißt Ihr aber, wie die Bürgerlichen sich benehmen, wenn sie im Besitz ähnlicher

Rechte sind? Ich will es Euch sagen: In der Gegend von Kronach haben mir die Grundbesitzer erklärt, daß sie viel lieber einen Adeligen als einen Bauern zum Zehntherrn haben wollen. Ich will Euch noch ein anderes Beispiel vorführen. Die Felder von Sanct Johannis bei Nürnberg sind dem sehr reichen Kirchenfond von Nürnberg zehntbar; wenn ein armer Gärtner mit rastloser Arbeit und möglichster Aufopferung einem solchen Felde in einem Jahre 4 oder 5 Ernten an Salat, Gemüß ꝛc. abgewinnt, so kommt der Zehntberechtigte fünfmal und holt seinen Theil. Ein solches Abschinden vom Fleiß und Schweiß des Armen habe ich noch auf keinem Edelhof gesehen, und das thut in Nürnberg der Magistrat als Kirchenverwaltung.

Ich läugne nicht, daß die Feudallasten oft so bedeutend sind, daß der Grundhold beim größten Fleiß und bei der ärmlichsten Lebensweise nicht bestehen kann, und daß deßhalb Abhülfe eintreten muß. Dabei kommt folgender Umstand zu beachten. Ursprünglich hatten die Grundholden der Feudal-Aristokratie außer ihren Dominikalien keine andern Abgaben an den Staat zu entrichten. Unter solchen Umständen konnte der Grundhold bestehen, wenn seine Lage auch keine glückliche war; die Steuerfreiheit der adligen Güter konnte sich aber unmöglich erhalten, die Grundholden wurden zur Staats-, Kreis- und Bezirks- ꝛc. Steuer mit beigezogen, und da diese Steuern so bedeutend sind, daß der freie bäuerliche Gutsbesitzer sie kaum erschwingen kann, so mußte die Besitzer von Lehengütern eine um so größere Noth treffen, da sie neben den Abgaben an den Staat auch noch die oft enormen Dominikalien zu zahlen hatten. In der Nähe von Kronach wechselte vor einigen Jahren ein Gütchen in dem Zeitraum von ein paar Jahren fünfmal den Besitzer, und zwar unter den Gliedern derselben Familie, und jedesmal mußten 10 Prozent Handlohn bezahlt werden. Es wurde sohin in wenigen Jahren der halbe Werth des Guts an den Grundherrn blos

durch Handlohn gezahlt, nicht zu gedenken der andern Abgaben. Wenn gegen solche Erpressungen die Volksjustiz einschreitet, so hat man sie selbst provocirt. Ich kenne in der Nähe von Kronach einen Grundherrn, dessen Wälder allein auf eine Million Gulden geschätzt werden; derselbe ließ seine armen Grundholden unnachsichtlich strafen, wenn sie ein paar Tannenzapfen aus dem Walde holten, um sich ein Feuer anzumachen. Jetzt werden sie wohl etwas mehr als Tannenzapfen geholt haben.

Ich bin, wie gesagt, weit entfernt, irgend einer Bedrückung oder Usurpation das Wort zu sprechen, ich erkenne vielmehr die Nothwendigkeit an, daß die Feudalaristokratie Opfer bringen und selbst von ihren rechtlich begründeten Forderungen Nachlaß gewähren muß, aber die Feudallasten mit einem Federzug tilgen, das kann kein wahrer Freund der Freiheit wollen, denn ich kenne keine Freiheit ohne Recht.

ad 33. Wenn ich verlange, daß Reichnisse, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, sofort aufhören sollen, so könnte man mir vielleicht einwenden, ich fordere etwas, was längst gesetzlich gewährt sey; allerdings hat das Gesetz in vielen Staaten, nicht in allen, solche Reichnisse abgeschafft; aber die Erklärung was von der Leibeigenschaft stamme und was nicht, läßt eine Meinungsverschiedenheit zu, welche von der Aristokratie so viel als möglich ausgebeutet wurde. Diese Frage sollte kategorisch von der Volkskammer des teutschen Parlaments entschieden werden.

ad 34. Die Schutzgelder, welche Juden und unverheurathete Hintersassen noch an manchen Orten an die Gutsherrn zahlen müssen, sind eine wahre Schmach für unsere socialen Zustände und für unsere Justiz. Mehrere Juden haben die Zahlung dieser empörenden Schutzgelder verweigert und suchten

die Hülfe des Richters; die Gerichte der ersten und zweiten Instanz haben zu Gunsten der Juden entschieden; im Oberappellationsgericht dagegen wurden dieselben zum Zahlen der Schutzgelder verurtheilt. Ich brauche nicht zu sagen, welchen Eindruck ein solches oberstrichterliches Erkenntniß gemacht und wie man das Zustandekommen desselben erklärt hat. Die Folgen dieser und andrer ähnlicher Prozesse haben sich bereits gezeigt, und wenn ich nicht in Details eingehe und keinen Namen nenne, so geschieht es, weil alle destruktiven Tendenzen und alle Gehäßigkeiten meinem Charakter fremd sind.

35, 36 und 37 werden kaum einen Anstand finden.

ad 38. Ich habe oben gezeigt, daß eine ganz kurze Wahlperiode nur nachtheilig wirken kann; dafür giebt es ein Mittel um die etwaigen Nachtheile einer längern Wahlperiode zu verhüten, und dies besteht darin, daß die Wähler das Recht haben, einem Abgeordneten, der seiner Pflicht untreu wird, das Mandat zu entziehen. Ein solches Gesetz wird schon durch seine moralische Wirkung den Servilismus und die Feilheit der Abgeordneten verhüten, nud es wird gewiß selten der Fall vorkommen, daß die Wähler sich veranlaßt sehen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Es wird hoffentlich dazu kommen, daß bei uns, wie in England der Wahlcandidat vor der Wahl sein politisches Glaubensbekenntniß ablegt, dem er dann nicht untreu werden darf.

ad 39, 40 und 41. Um einerseits den Staatsbürgern die Ansäßigmachung und Verheirathung nicht zu erschweren und andrerseits die Gemeinden gegen Ueberbürdung mit Armen zu sichern, bietet sich uns das Mittel der auf Wechselseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, aus welchen die Arbeiter bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, unverschuldeter Verdienstlosigkeit ꝛc. eine Unterstützung beziehen. Wenn aber ein sol-

ches Institut wirklich seinen Zweck erfüllen und zugleich das Vertrauen der Arbeiter genießen soll, so ist nöthig: a) daß eine solche Kasse unter der Garantie des Staates steht und auf einer sichern Berechnung beruht; b) daß der Staat aus den indirecten Steuern der Arbeiter entsprechende Beiträge zu dieser Kasse liefert; c) daß bei der Verwaltung derselben eine von den Arbeitern gewählte Deputation beigezogen werde. Wenn ein solches Institut ernst und redlich ins Leben gerufen wird, dann würde ich nicht rathen die indirecten Steuern der Arbeiter herabzusetzen. Das Volk ist leider der Mehrzahl nach nicht an Sparsamkeit gewöhnt und der es treffende Nachlaß an indirecten Steuern würde kaum zurückgelegt werden; verwendet aber die Staatsregierung einen nennenswerthen Theil der indirecten Steuern für die Vereinskasse der Arbeiter oder zur Gründung von Beschäftigungs- und Versorgungsanstalten, so kann vieles damit geleistet und der dringenden Noth abgeholfen werden. Die Kassen der Bergleute lehren, was man auf solchem Wege nutzen kann. Jedenfalls muß für die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse besser gesorgt werden, als bisher geschehen ist.

ad 42 und 43. Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man die wichtige Frage über die Zustände der Arbeiter durch eine materielle Aufhülfe allein gelöst erachten wollte; denn wie diese Klassen jetzt dastehen, sind sie ein Abgrund, der Millionen verschlingen würde, ohne daß dadurch die Sache im mindesten gebessert würde. Eine bessere moralische und geistige Bildung des Volks ist eben so nöthig als eine materielle Hülfe. Es giebt Gegenden, wo der Stand der Arbeiter dem rohen sinnlichen Genuß, namentlich dem Trunke so ergeben ist, daß kein materielles Mittel den Zustand derselben bessern kann. Ein angesehener Mann von Kronach, der viele Arbeiter beschäftigt, hat von einer ganzen Klasse von Arbeitern öffentlich behauptet: wenn man ihnen 21 Tage lang jeden Tag einen Kronenthaler zum Lohn giebt, so hat keiner am 23ten Tag

von seinem Verdienst einen Groschen übrig. Manche Klassen sind so demoralisirt, daß sie ihre Dienstherrn bei der besten Behandlung und bei der besten Bezahlung belügen, betrügen und bestehlen, wo sie nur immer können; ja wenn man einem derselben das Wochengeld für ihn und seine Kameraden übergiebt, so unterschlägt er das Geld seiner Kameraden und versäuft es. Solche Erfahrungen habe ich und mein Geschäftsfreund leider mehr als einmal gemacht. Das mögen jene Philanthropen berücksichtigen, welche mit den Arbeitern sympathisiren, die sie nur aus **Eugen Sue's** Romanen kennen.

Es thut daher vor allem eine bessere Erziehung und Bildung des niedern Volks Noth, und dazu müssen Lehrer, Geistliche und die Polizei zusammen wirken. Den Lehrern muß eine bessere Stellung, eine entsprechende Vergeltung für ihre Leistung werden; die Geistlichen müssen sich mehr mit der Moralität als mit leerem Wortkram und mystischen Faseleien beschäftigen: Ich habe auf der Feste Wülzburg die Installations-Rede eines protestantischen Mystikers gehört, der im ersten Theil seiner Predigt durchaus nichts anderes vorbrachte als die ewig wiederholten Sätze: Ich bin als ein evangelischer Prediger der Verwalter der Geheimnisse Jesu und ich habe als evangelischer Prediger die Geheimnisse Jesu zu verwalten, und am Schlusse noch beisetzte, seine Gemeinde begreife freilich nichts von den Geheimnissen Jesu, aber er hoffe, daß sie dereinst etwas davon begreifen werde. Was soll einer Gemeinde solches Zeug nützen, wie soll dadurch ihr Gemüth erbaut und zum Guten und Göttlichen gehoben werden, wenn der Prediger ihnen sagt, daß das Geheimnisse seyen, von denen sie doch nichts begreifen und die nur er zu verwalten habe. Wenn unsere Geistlichen wirklich das predigen würden, was Jesus gelehrt hat, und was jeder begreift, so würde es einerseits besser um die Moralität des Volks stehen, und anderseits würden die Confessionen nicht in eine Menge von Secten zerfallen; und noch weniger hätten wir dann die her-

einbrechende Fluth des Unglaubens und der Irreligiosität zu beklagen: Der politische Obscurantismus führt zur Revolution und der religiöse Obscurantismus führt zum Unglauben. Dieses Thema weiter auszuführen ist hier nicht der Ort, nur noch folgende thatsächliche Bemerkung sey mir gestattet. Ich habe in einer Gegend die Beobachtung gemacht, daß das niedere Volk den Geistlichen nicht die geringste Achtung bezeugte, und habe gleich damals geäußert: Wo der Geistliche keine Achtung genießt, da steht es schlimm mit dem Geist und dem Charakter der Bevölkerung: nun in jener Gegend sind jetzt die gröbsten Excesse begangen worden.

ad 44. Man verlangt jetzt allgemein nach einer National-Bewaffnung, und wenn diese Forderung ernstlich gemeint ist und wenn das Interesse für die Sache andauert, so können wir es nur loben. Bei alle dem wird ein stehendes Heer nie ganz entbehrlich, wenn es auch bedeutend vermindert werden kann. Selbst Nordamerika, welches in ganz andern Verhältnissen steht und ganz andere Umgebungen hat als Teutschland, hat sein stehendes Heer vermehren müssen. Es gibt Waffengattungen, die eine besondere Ausbildung und Uebung fordern, die man sich beim besten Willen nicht in so kurzer Zeit aneignen kann. Dahin gehören neben den technischen Compagnien die Artillerie und die Cavallerie. Diese Branchen werden immer in entsprechender Anzahl vorhanden seyn müssen. Ferner ist ein tüchtiges Offizierkorps der Linie mit einer entsprechenden Anzahl von geschulten Unteroffizieren eben so unentbehrlich, wenn wir den geübten Heeren von Frankreich und Rußland gegenüber nicht entschieden den kürzeren ziehen wollen. Die physische Kraft und die Tapferkeit allein gewinnt heut zu Tage keine Schlachten mehr: es ist die höhere Kraft der Intelligenz, welche den Sieg davon trägt, die aber zu ihrer Geltendmachung geübte Organe haben muß. Die Cadres der Linie werden wir daher immer beibehalten müssen. Endlich brauchen wir im Frieden zur Erhaltung der öffentlichen Sicher-

heit eine bewaffnete Macht, welche den gewöhnlichen Dienst macht. Wenn wir nun diesen gewöhnlichen Waffendienst aus Ersparungs-Gründen durch die Bürger verrichten lassen wollten, so würden wir einen unverzeihlichen Rechnungsfehler machen. Der Soldat kostet dem Staat per Tag: an Löhnung $7\frac{1}{2}$ kr., an Brod 5 kr., an Montour 3 kr., für Wohnung, Bettfournitur, Holz, Küchengeschirr höchstens 3 kr., macht in Summa $18\frac{1}{2}$ kr. Wollt Ihr etwa die Tagesarbeit eines Bürgers, welche denn doch beim Waffendienst geopfert wird, geringer als auf $18\frac{1}{2}$ Kreuzer anschlagen?! Man hat freilich gemeint, der ganze Waffendienst im Frieden sey entbehrlich und man brauche keine Schildwachen, da wo es nichts zu bewachen gebe. Ihr begreift also nicht, daß der Wachtdienst im Frieden blos eine Form, ein Mittel ist, um jeden Augenblick eine gewisse physische Macht zur Disposition zu haben? Ihr begreift nicht, daß es sich hier vorzüglich um einen moralischen Eindruck handelt, und daß wir das wirkliche Einschreiten des Militärs weder brauchen noch wünschen, sondern dazu lieber die Bürgergarde berufen? Der große Friedrich, der bei seiner anerkanten Weisheit sich doch auch zuweilen arg verrennt hat, führte einmal eine Militär-Rechnungs-Revisions-Commission ein; als das Jahr herum war, fragte er: wie hoch belaufen sich die Rechnungs-Anstände, welche die Revision gefunden? Man nannte ihm eine Kleinigkeit. Wie viel kostet, fragte er weiter, die Revisions-Commission? So und soviel tausend Thaler. Was, rief der Monarch, um den Defect von einigen Pfennigen aufzufinden, soll ich Tausende von Thalern aufwenden? Die Revision hat aufzuhören! Hätte der Monarch die Frage so gestellt: wie viel Defecte hat die Revision verhütet, wie viel Defecte hätten sich ereignet, wenn man die Revision nicht gefürchtet hätte? so wäre das Facit gewiß ein anderes geworden. So geht es mit dem Waffendienst in Frieden: laßt ihn nur erst ganz eingehen, und Ihr werdet dann hintennach erfahren, wofür er gut war.

Die öffentliche Sicherheit fordert, daß dem Staate oder den Gemeinden jeden Augenblick eine gewisse bewaffnete Macht zur Disposition stehe, sey es auch nur wegen des moralischen Eindrucks; so lange aber die Tagesarbeit eines Bürgers mehr als 18½ Kreuzer werth ist, so lange wird dieser gewöhnliche Waffendienst in der Form der Wachten zweckmäßiger und ökonomischer durch das Linien-Militär verrichtet als durch die Bürger.

Aber auch abgesehen von diesem Dienst, so müßte jedenfalls eine gewisse Anzahl von Linien-Militär gehalten und zwar präsent gehalten werden. Wer eine Volksbewaffnung will, die sich mit dem Feinde messen kann, der muß auch wollen, daß das Volk im Handhaben der Waffen und im Manövriren geübt werde. Dazu gibt es aber anerkannt nur ein einziges Mittel, das Scharnhorst'sche System, welches die ganze Bevölkerung in die Linie ruft, aber mit einer möglichst kurzen Dienstzeit, die eben ausreicht, den Mann mit dem Waffendienst in seinen verschiedenen Beziehungen bekannt zu machen, um ihn dann an die Bürgergarde oder Miliz abzugeben. Beschränken wir die zu diesem Unterricht nöthige Zeit auf ein Jahr, was gewiß nicht zu lange ist, und was über kurz oder lang als Norm angenommen werden dürfte, so haben wir immer alle in einem Jahr Gebornen als Linien-Militär präsent und in Unterricht. Diese ergeben aber z. B. für Bayern eine Zahl von circa 40,000 Mann. Gelänge es aber, den Mann in einem halben Jahre zu unterrichten und einzuüben, so würde die allgemeine Volksbewaffnung in Bayern stets 20,000 präsente Schüler fordern. Vergleichen wir nun diese Zahl mit den bisher in Bayern präsent gehaltenen Truppen, so finden wir, daß sie ohngefähr doppelt so hoch ist, als die der letztern. Die weitern Folgerungen daraus, namentlich hinsichtlich der Ersparungen durch eine allgemeine Volksbewaffnung mag jeder selbst ziehen.

Was ich über die Errichtung von Bürgergarden gesagt, entspricht ohnedies den allgemein ausgesprochenen Wünschen; auch wird man die Abtheilung in eine junge und in eine alte Bürgergarde gewiß nicht beanstanden. Die junge Garde ist bestimmt mit ins Feld zu ziehen, die alte Garde versieht den Waffendienst zu Hause. Letztere ist auch vor allem berufen, bei vorkommenden Tumulten die Ordnung wieder herzustellen, denn nur sie wird mit der größten Besonnenheit den größten Einfluß verbinden.